

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - re-werk Sanierungen GmbH -

1. Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für diesen Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Sie gelten auch für alle in Zukunft zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgeschlossenen Verträge, soweit diese Unternehmer sind. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur dann nicht, soweit die Parteien im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung getroffen haben.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder ihm diese bekannt sind, es sei denn deren Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

3. Vertragsschluss

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des zumutbaren vorbehalten. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrecht vor.

2. Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber/Käufer verbindlich, dass er die ihm angebotenen Leistungen beauftragen will, bzw. den Kaufgegenstand erwerben will.

3. Im Falle eines Kauf-Angebotes ist die Firma re-werk Sanierungen GmbH berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung des Kaufgegenstandes erfolgen. Bei Bestellungen auf elektronischem Wege wird der Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigt. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer der Firma re-werk Sanierungen GmbH. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht durch die Firma re-werk Sanierungen GmbH zu vertreten ist, insbesondere bei Vorliegen eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer.

3. Eigentumsvorbehalt

Vom Auftragnehmer gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum des Auftragnehmers, soweit kein Eigentumsübergang an den Auftraggeber aus gesetzlichen Gründen stattfindet.

Solange die Gegenstände unter dem Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehen, sind diese vom Auftraggeber pfleglich zu behandeln. Der Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern ein Zugriff Dritter auf den Kaufgegenstand erfolgt (Pfändung, Beschlagnahme oder Ähnliches) und den Dritten auf das Vorbehalts Eigentum hinzuweisen. Der Besitzwechsel, die Beschädigung oder der Untergang der gelieferten Gegenstände sowie ein Wohnsitz oder Firmensitzwechsel sind der Firma re-werk Sanierungen GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Eigentum an gelieferten Gegenständen zu verschaffen und eine Abschlagszahlung für die Lieferung der übereigneten Gegenstände zu verlangen.

Die Firma re-werk Sanierungen GmbH ist berechtigt, die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden gelieferten Gegenstände bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder der Verletzung von Pflichten nach Abs. 1 und 2 vom Vertrag zurückzutreten und vom Kaufvertrag über die gelieferten Gegenstände zurückzutreten.

4. Gewährleistung

Für Mängel leistet die Firma re-werk Sanierungen GmbH zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Wird der Mangel durch eine Nacherfüllung des Auftragnehmers nicht oder nicht vollständig beseitigt, kann der Auftraggeber die Vergütung des Auftragnehmers mindern.

Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung zur Haftung nicht zu.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, es sei denn, Gegenstand des Vertrages ist ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

Ein offensichtlicher Mangel kann nur innerhalb von zwei Wochen ab Empfang der Leistung oder gelieferten Gegenstände gerügt werden. Offensichtlich ist ein Mangel, der einem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne nähere Untersuchung der erbrachten Leistungen auffällt. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung

genügt die rechtzeitige Absendung. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Festigung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Anzeige eines Mangels ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt unbeschadet der Regelungen des obigen Abschnitts und abweichend von Paragraph 438 BGB:

- Fünf Jahre bei einem Bauwerk oder bei der Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, sofern nicht Teil E der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) insgesamt einbezogen wird.
- Ein Jahr bei beweglichen Sachen.

Für die Beschaffenheit der gelieferten Produkte und Gegenstände oder des Kaufgegenstandes gilt die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

5. Haftung

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Firma re-werk Sanierungen GmbH auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Firma. Für fahrlässige Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten haftet die Firma re-werk Sanierungen GmbH nicht.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels eines Kaufgegenstandes verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Dies gilt nicht bei arglistigen Handeln des Verkäufers.

Die Haftungsbeschränkungen nach vorstehenden Absätzen gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung. Weiter gelten diese nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

6. Rechnungen und Zahlungen

Rechnungen können nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Auftraggeber nicht mehr beanstandet werden. Eine Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen.

Jede Rechnung ist sofort nach Zugang beim Auftraggeber ohne Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung tritt Zahlungsverzug ein, sofern die Rechnung noch nicht ausgeglichen ist.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang bei Firma re-werk Sanierungen GmbH.

Während des Zahlungsverzuges ist die Geldschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz bei Unternehmern von 8% über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen, wobei der Firma re-werk Sanierungen GmbH vorbehalten bleibt, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die Firma re-werk Sanierungen GmbH unbeschadet der Möglichkeit eines höheren tatsächlichen Schadens geltend zu machen, 10 % des Auftragswertes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Die Forderung des Auftragnehmers nach einer Abschlagszahlung vor oder während der Ausführung der beauftragten Leistungen setzt nicht voraus, dass die Leistungen des Auftragnehmers, für die die Abschlagszahlung verlangt wird, durch eine Aufstellung nachgewiesen werden, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglicht.

7. Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

8. Aufrechnung

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Forderung gegen den Auftragnehmer unbestritten ist, das Bestehen dieser Forderung in einem Rechtsstreit festgestellt wurde oder ein solcher Rechtsstreit entscheidungsreif ist.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für eventuelle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Auftragnehmer re-werk Sanierungen GmbH seinen Sitz hat. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur gegenüber kaufmännischen Auftraggebern.

Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Mündliche Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, im Falle von Lücken diejenige Bestimmung, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit von vornherein bedacht.